

# RS Vwgh 2000/10/24 95/14/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §20;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Bei Lösung der Frage, ob eine Einkunftsquelle oder eine Liebhaberei vorliegt, ist der Abgabenbehörde kein Ermessen eingeräumt. Vielmehr hat sie diese Frage auf Grund des gegebenen oder des noch zu ermittelnden Sachverhaltes zu lösen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140085.X03

## Im RIS seit

09.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)